

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ALFA Klebstoffe AG

1. Lieferkonditionen

Die Preise verstehen sich für Lieferungen von Klebstoffen ab 100 kg netto in der Schweiz frei Haus, sofern nicht ausdrücklich abweichend schriftlich offeriert. Exportlieferungen gemäss schriftlicher Offerte.

2. Abholrabatt

Bei Abholung in unserem Werk ab 100 kg wird eine Abholvergütung von CHF 0.10/kg gutgeschrieben.

3. Mehrwertsteuer (MWST)

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MWST).

4. Mängelfeststellung

Der Käufer hat die Lieferung bei resp. unmittelbar nach der Ankunft im Hinblick auf korrekten Lieferumfang und Mängelfreiheit zu kontrollieren. Mengenmässige Beanstandungen können nur akzeptiert werden, wenn sie auf der Lieferscheinkopie vermerkt werden. Mängel sind uns unverzüglich nach Feststellung bekanntzugeben (OR 201).

5. Garantiefristen

Gegenüber unseren Käufern übernehmen wir ab Auslieferungsdatum die folgenden Garantien für Mängelfreiheit der von uns gelieferten Produkte:

- 5.1 Für unsere Klebstoffe eine einjährige Garantie für deren Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch und für die jeweiligen zugesicherten Eigenschaften.
- 5.2 Die Frist von einem Jahr reduziert sich, wenn für das verkaufte Produkt eine kürzere oder eine abweichende Lagerfähigkeit im typenspezifischen Datenblatt angegeben ist.

6. Ausnahmen

Nicht als Mängel gelten Materialveränderungen, die lediglich das äussere Aussehen betreffen, insbesondere Verfärbung des Materials.

7. Voraussetzung für Garantieansprüche

Allgemeine Voraussetzungen für die Geltendmachung der Garantieansprüche gemäss Ziffer 5:

- 7.1 Vorgängige Erfüllung der den Käufer treffenden Zahlungsverpflichtungen.
- 7.2 Allfällige Mängel müssen uns unverzüglich schriftlich gemeldet worden sein.
- 7.3 Die Mängel dürfen nicht die Folge von Arbeiten oder Handlungen sein, die vom Käufer oder Dritten ausgeführt resp. vorgenommen wurden, noch dürfen sie Resultat äusserer mechanischer Einwirkungen (inkl. höhere Gewalt) sein.
- 7.4 Anwendung und Verarbeitung unserer Produkte nach den bei Lieferung gültigen Anweisungen und technischen Richtlinien (Dokumentation, technische Unterlagen, Etikette), welche einen integrierten Bestandteil unseres Kaufvertrages bilden.

8. Umfang der Garantieleistungen

Unsere Verpflichtungen im Falle eines Mangels gemäss Ziffer 5 sind - unter Ausschluss irgendwelcher weitergehenden Ansprüche - die folgenden:

- 8.1 Nach unserer Wahl; Warengutschrift oder Ersatz der fehlerhaften Produkte. Gutschriften werden nicht bar ausbezahlt, sondern sind mit Warenbezügen zu verrechnen.
- 8.2 Für Schäden, die dem Käufer durch fehlerhafte Produkte entstehen (Folgeschäden), wird die Haftung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. In jedem Fall hat der Käufer unser Verschulden - soweit ein solches Haftungsvoraussetzung ist - zu beweisen. Ausgeschlossen wird im Sinne dieser Bestimmung insbesondere auch die Haftung für Schäden, die aus der Ermittlung oder Behebung von Mängeln oder Schäden entstehen, wie auch solche, welche der Käufer zur Vermeidung eines drohenden Schadens getroffen hat. Eine allfällige Haftung gemäss dieser Ziffer 8.2 ist beschränkt auf die max. Leistung unserer Versicherung.

8.3 Die ALFA Klebstoffe AG, lehnt im Falle einer Vertragsverletzung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jegliche Haftungsansprüche ab für reine Vermögensschäden wie Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen oder andere mittelbare Schäden.

9. Haftung / Haftung bei Beratung

Sämtliche mündliche wie auch schriftliche Aussagen befreien den Verarbeiter wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

Beratung, die durch unsere Aussendienstmitarbeiter, Anwendungstechniker oder Sachbearbeiter im Hinblick auf resp. anlässlich der Verarbeitung unserer Produkte gegeben wird, basiert auf unseren Erfahrungen und erfolgt nach unserem besten Wissen. Der Käufer ist verpflichtet, allfällige Tests selbst vorzunehmen. Die beim Umgang mit Chemikalien notwendigen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Sicherheitstechnische Angaben sind im entsprechenden Sicherheitsdatenblatt ersichtlich. Ausser bei Vorliegen von grobem Verschulden seitens unserer Berater wird jede diesbezügliche Haftung abgelehnt. Gegenüber den Kunden des Käufers liegt die volle Verantwortung für die Verarbeitung unserer Produkte beim Käufer, der allein mit seinen Kunden in einer vertraglichen Beziehung steht.

10. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

- 10.1 Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuer, Explosion, Naturkatastrophen, Hoch- oder Niedrigwasser, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Krieg, politische Unruhen, Terrorakte, behördliche Verfügungen, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder andere vom Verkäufer nicht zu vertretende und außerhalb ihres Einflussbereichs liegende Hindernisse, welche die Leistungserbringung, die Verfügbarkeit der Ware oder den Versand verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien die ALFA Klebstoffe AG für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung.
- 10.2 Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall ihrer Bezugsquellen ist die ALFA Klebstoffe AG nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist der Verkäufer vielmehr berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs und anderer interner sowie externer Lieferverpflichtungen zu verteilen.
- 10.3 Dauern die Ereignisse höherer Gewalt gemäss Ziffer 10.1 länger als sechs (6) Wochen, so ist die ALFA Klebstoffe AG bei nicht nur unerheblicher Störung ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird in diesem Fall erstattet. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich.

11. Preisänderungen / Lieferfristen

Preisänderungen und Liefermöglichkeiten bleiben bis zur schriftlichen Offerte jederzeit vorbehalten. Die Festsetzung von Lieferfristen erfolgt nach sorgfältigsten Abklärungen, immer aber unverbindlich.

12. Spezifikationenänderungen

Die in den Unterlagen aufgeführten Spezifikationen können jederzeit mit Vorankündigung abgeändert werden.

13. Retouren

Retouren (nur vollständige und saubere Gebinde sowie wiederverwendbare Waren) werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen und nach Laborprüfung gutgeschrieben. Für die zusätzlichen Umtriebe und Mehrkosten wird ein Einschlag von 25% der ursprünglichen fakturierten Preise in Abzug gebracht. Entsorgungs- und Frachtkosten werden separat in Rechnung gestellt.

14. Zahlungskonditionen

Die Zahlungskonditionen lauten 30 Tage ab Fakturadatum netto. Ab dem 31. Tag befindet sich der Käufer ohne dass es einer Mahnung bedarf im Verzug und schuldet 8% Verzugszins. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet.

15. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vollen Kaufpreises in unserem Eigentum und wir sind berechtigt, Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen, ohne dass es dazu der Mitwirkung des Käufers bedarf.

16. Änderungen

Die ALFA Klebstoffe AG ist berechtigt die vorliegenden AVLB jederzeit ohne Ankündigung zu ändern. Die geänderten Bestimmungen treten zum Datum des Änderungsbeschlusses in Kraft.

17. Gerichtsstand

Auf unsere Rechtsbeziehungen mit dem Käufer ist materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf anwendbar. Gerichtsstand ist Rafz (Zürich).